



Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), vereinbaren:

das **Bundesamt für Verkehr (BAV)**, 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin **Bundeseisenbahnvermögen (BEV)**
sowie die mit der Führung des Betriebs beauftragte **DB Netz AG**

den folgenden

Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 5. März 2021 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Infrastrukturbetreiberin BEV für die Jahre 2021 - 2024 (Nachtrag 2)

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2021 - 2024 vom 5. März 2021 (nachstehend "LV 21-24") legt die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberin BEV (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2021 - 2024 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2021 - 2024 die in Art. 17 Abs. 1 der LV 21-24 festgelegten und mit dem Nachtrag 1 vom 9. September 2021 angepassten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Gemäss Art. 16 der LV 21-24 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist jährlich zu aktualisieren.

⁴ Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden aus dem WDI gemäss dem zu übermittelnden WDI-Nachtrag auf den Franken genau berechnet. Der Gesamtbetrag für die Betriebsabgeltung der LV 21-24 übernimmt die aktuelle Mittelfristplanung. Der Gesamtbetrag für den Investitionsplan der LV 21-24 basiert auf dem aktuellen Investitionsplan und den schon ausbezahlten Investitionsbeiträgen im Jahr 2021.

⁶ Mit Schreiben vom 14. März 2022 ersuchte das Unternehmen um eine Anpassung der Betriebsabgeltung in den Jahren 2022 und 2023. Im Gemeinschaftsbahnhof Schaffhausen, dessen Bewirtschaftung den SBB obliegt, wird der Weichenkopf Süd nicht wie vorgesehen im Jahr 2022, sondern erst im Jahr 2023 umgebaut. Damit wird der vom Unternehmen dafür vorgesehene Betrag von 5,2 Mio. Franken statt im Jahr 2022 erst im Jahr 2023 benötigt. Der Gesamtbetrag der Betriebsabgeltung ändert sich dadurch nicht.

Art. 1 Änderungen

Mit diesem zweiten Nachtrag (WDI Nachtrag 3) zur LV 2021 - 2024 wird die Tabelle im Art. 17 Abs. 1 der LV 21-24 vom 5. März 2021 bzw. im Artikel 2 des Nachtrags 1 vom 9. September 2021 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 dieses Nachtrags aufgeführt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

DICH LV 21-24	2021	2022	2023	2024	Total
LV Betriebsabgeltung	21'687'141	20'826'265	26'906'210	29'036'786	98'456'402
LV Investitionsbeitrag	7'923'273	9'886'664	13'695'953	5'745'428	37'251'318
LV Mittel	29'610'414	30'712'929	40'602'163	34'782'214	135'707'720
LV Optionen	0	0	0	0	0
LV DICH	29'610'414	30'712'664	40'602'163	34'782'214	135'707'719

Art. 3 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, continuing the document's content.

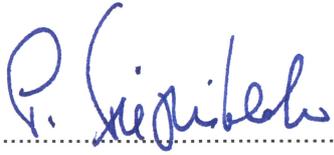
Third block of faint, illegible text, showing a continuation of the document's structure.

Fourth block of faint, illegible text, possibly containing a list or detailed notes.

Fifth block of faint, illegible text, appearing as a separate section or paragraph.

Sixth block of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding remarks.

Bundesamt für Verkehr



Dr. Peter Füglistaler
Direktor



Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern, 23.5.22

**Bundeseisenbahnvermögen (BEV)
und DB Netz AG, jeweils vertreten durch**



Marcus Bayer

Der Beauftragte für die deutschen
Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet



4058 Basel, 11.05.2022